

Grammatisches.

Zur lateinischen Prosodie.

1. Bei Herausgebern und Recensenten eines *gradus ad Parnassum* begegnet man regelmäßig der Angabe, die vorletzte Silbe des

Abiectivum fortuitus lasse eine doppelte Messung zu. Die Länge des *i* ist allerdings bezeugt durch

Plaut. Aulul. II 1, 41: Si eam senex anum praegnantem
fortuito fecerit

Hor. Carmin. II 15, 17: Nec fortuitum spernere cespitem
Phaedr. II 4, 4: Tum fortuitum feles contubernium

Auson. sept. sapp. sentt. 31: Non erunt honores unquam
fortuiti muneris.

Falls sich dagegen für die Kürze der Paenultima nicht andere Beispiele anführen lassen als die gewöhnlich beigebrachten, so gibt es nach meinem Dafürhalten überhaupt kein einziges zwingendes Beispiel für die Correetion des *i*. Die Beläge nämlich, welche für fortuitus in der Regel angegeben werden, sind folgende:

Manil. I 182: Nam neque fortuitos ortus surgentibus astris

Juvenal. XIII 225: Non quasi fortuitus nec ventorum ra-
bie, sed

Petron. Sat. 135: Fortuitoque luto, clavos numerabat agre-
stes.

Aber diese Stellen können nichts beweisen; denn da einerseits durch Plautus, Horatius, Phaedrus und Ausonius die Länge des *i* unwiderleglich bezeugt wird, andererseits die Vokalverschleifung eines *u* mit folgendem *i* häufig genug nachweisbar ist, z. B. *cuique* bei Manilius selbst III 71: so ist man bei Manilius, Juvenalis und Petronius zur Annahme eines fortuitus nicht berechtigt, sondern man ist methodisch verpflichtet, auch bei diesen drei Dichtern die Länge des *i* durch eine dreisilbige Messung fortuitus zu wahren.

Anders gestaltet sich bekanntlich die Sache bei gratuitus. Hier ist die Länge des *i* bewiesen durch Plaut. Cistell. III 2, 74:

At pol ille quidam, mulier, in nulla opera gratuita est.

Aber auch die Kürze darf als gesichert gelten durch den Dactylus in folgendem Hendecasyllabus des Statius, Silv. I 6, 16:

Largis gratuitum cadit sapis;

denn will man etwa daraus, daß Catullus im 55. Gedichte diesen Dactylus mehrmals mit einem Spondeus vertauscht hat, auf die Zulässigkeit eines dreisilbigen gratuitum bei Statius schließen, so steht dieser Folgerung der gewichtige Umstand entgegen, daß Statius in seinen Hendecasyllaben sich jene Vertauschung sonst nicht erlaubt hat. Demnach scheint es, daß, statt der ältern Prosodie gratuitus, in der silbernen Latinität die Prosodie gratuitus subrepiert ist. Wer aber aus einem bezugten gratuitus ein nicht bezugtes fortuitus folgern wollte, würde unerlaubter Weise 'a posse ad esse' schließen.

2. Zum Beweise dafür, daß 'seit dem dritten Jahrhundert nach Christus hochtonige kurze Silben als Längen gemessen' werden, führt Corssen, Auspr. II 395, auch folgenden Fall an: 'Auf einer christ-

lichen Grabchrift aus den letzten Jahren des Römischen Reiches erscheint die Messung: *adeo, Rom. subt. Aring. I, p. 250 (p. Ch. 474):*

Adeo sic datus altaris fuit ille minister.
 Mir kam sogleich beim ersten Lesen dieses Hexameters eine andere Auffassung in den Sinn, welcher Corssen seine Zustimmung wohl nicht versagen wird. Indem ich nämlich an *adeo sic* Anstoß nahm, vermuthete ich, daß in *ADEO* eine einsilbige Präposition mit dem folgenden Nomen zusammengeschrieben (Corss. II 291), und daß in *A deo datus* der Name des Gestorbenen enthalten sei. Als ich darauf den Aringhoni selbst nachschlug, begegnete ich in seinen einleitenden Worten zu der erwähnten Inschrift derselben Auffassung: *'Similitudo epitaphii huius . . . et epitaphii alterius, quod hic pariter subtextitur. A deo dati nimirum levitae . . .'*

Die in metrisch-prosodischer Hinsicht fehlerlose Inschrift selbst lautet:

✱ *Sedis apostolicae levites summus in ista
 Mente petens Christum membra recondit humo.
 Insignis meritis clarusque per omnia miles
 Enituit tanti dignus honore loci.
 Adeo sic datus altaris fuit ille minister,
 Nomen ut aequaret vita decora viri.*